

**Interpellation Die Mitte-EVP-Fraktion:
«Mehr Effizienz und weniger Bürokratie bei der Erfüllung der Solarpflicht**

Die Ersatzabgabe gemäss Art. 5c des Energiegesetzes ist gedacht für Bauten, die sich für die Installation einer Fotovoltaikanlage nicht besonders gut eignen. Diese Mittel ermöglichen es, an besseren Standorten mit grösseren Anlagen ein Mehrfaches an Energie zu erzeugen und somit die Energiewende voranzutreiben. Momentan verwaltet der Kanton diese Gelder zur Unterstützung solcher Projekte. Dies ist in Art. 4c der Energieverordnung so geregelt.

Der Bauherr sollte aber nach Meinung der Interpellantin mit gewissen Auflagen selber entscheiden können, wie die Gelder auf Gemeindeebene eingesetzt werden, so z.B. auf anderen eigenen Liegenschaften, für gemeinsame Projekte mit Nachbarn oder denkbar wäre es auch als Mitglied einer kommunalen Solargenossenschaft.

Die Solarpflicht gemeinsam zu erfüllen, ist zum heutigen Zeitpunkt nur möglich, wenn eine langfristige Vereinbarung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch vorhanden ist und wenn die Bauten Teil desselben Sondernutzungsplans sind und in demselben Baubewilligungsverfahren bewilligt werden.

Unbestritten ist, dass grössere Anlagen effizienter sind als kleine. Durchgesetzt werden muss eigentlich nur, dass die Anlagen gebaut und vor allem auch langfristig betrieben werden. Die Regierung könnte dieses Anliegen mit der Änderung der Energieverordnung einfach umsetzen.

Es ist nicht die Idee, mit diesem Vorschlag die MukEn aushebeln zu wollen. Es spielt aber keine Rolle, wo lokal der saubere Strom produziert wird, sondern nur, dass er produziert wird, dies möglichst effizient und ressourcenschonend.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auch wenn der Eigentümer schon aus finanziellen Gründen an einem störungsfreien Betrieb der Anlage interessiert sein muss, wie wird sichergestellt, dass die Fotovoltaikanlagen nicht nur gebaut, sondern auch gewartet und allenfalls nach Ablauf der Lebensdauer erneuert werden?
2. Wie häufig wurde seit Inkrafttreten der Solarpflicht die Ersatzabgabe gewählt und wie hoch ist der geäußnete Betrag?
3. Wurden schon Projekte mit diesen Geldern realisiert?
4. Die Gemeinden könnten als Vollzugsbehörden Ausnahmewilligungen erteilen. Was sind die konkreten bürokratischen Bedingungen seitens des Kantons?
5. Ist die Regierung bereit, die Energieverordnung so anzupassen, dass die Ersatzabgabe gemäss Art. 4f direkt für ein Projekt im oben erwähnten Sinne verwendet werden kann und/oder der Geltungsbereich gemäss Art. 4c so erweitert wird, dass, wie oben erwähnt, die Solarpflicht mit grösseren Anlagen erfüllt werden kann?»